

Die EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) betreibt Recyclinghöfe in Dortmund-Aplerbeck, Wittbräucker Straße 46, Dortmund-Huckarde, Lindberghstraße 51, Dortmund-Grevel, Rote Fuhr 68, Dortmund-Hachenei, Zeche Crone 12, Dortmund-Wambel, Oberste-Wilms-Straße 13 und Dortmund-Marten, Germaniastraße 47. Auf Grund der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund – AbfS/AbfGS – in der jeweils gültigen Fassung ergeht für die oben genannten Recyclinghöfe folgende Betriebsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Betrieb der Recyclinghöfe erfolgt durch die EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Tel.: 0231/9111-0.
- (2) Die Recyclinghofbenutzer haben die Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund zu beachten. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der behördlichen Genehmigungen für die Recyclinghöfe.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Recyclinghöfe.
- (2) Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Recyclinghöfe erkennen der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf der Anlage aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände des Recyclinghofes aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

§ 3 Weisungsrecht des Recyclinghofpersonals

Das auf den Recyclinghöfen eingesetzte Personal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen; es ist gegenüber Anlieferern und Besuchern weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die EDG ist gemäß der Abfallsatzung bei Zuwiderhandlungen berechtigt, befristet Hausverbot zu erteilen.

§ 4 Benutzungs- und Betretungsrecht Verhalten auf dem Recyclinghof

- (1) Die Recyclinghöfe dürfen nur über den Einfahrtsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Recyclinghöfe untersagt. Kinder unter 10 Jahren müssen bei der Anlieferung im Fahrzeug bleiben. Eltern haften für Ihre Kinder.
- (2) Besucher dürfen nur mit Einwilligung der EDG die Recyclinghöfe betreten.
- (3) Unbeschadet des Benutzungs- und Betretungsrechtes ist in jedem Fall eine Anmeldung beim Betriebspersonal notwendig.
- (4) Außerhalb Dortmunds angefallene Abfälle dürfen an den Recyclinghöfen nicht abgegeben werden. Das Personal der Recyclinghöfe ist berechtigt, dies z. B. durch Vorlage des Personalausweises des Anlieferers zu überprüfen.
- (5) Der Anlieferer ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse sind von Kunden zur Kontrolle zu öffnen.
- (6) Jede Verunreinigung des Annahmegeländes ist zu vermeiden und ggf. zu beseitigen.
- (7) Auf dem gesamten Gelände gelten die Vorschriften der SVO entsprechend. Der Anlieferer hat den Hinweisen oder den Weisungen des Personals entsprechend die Wege zu befahren und die Materialien an den gekennzeichneten Stellen zu entladen.
- (8) Die Benutzer haben sofort nach Beendigung des Entladevorganges das Gelände zu verlassen.
- (9) Auf dem gesamten Recyclinghof gilt – ausgenommen in besonders bezeichneten umbauten Räumen im Betriebsgebäude – Rauchverbot. Darüber hinaus sind alle im Recyclinghofbereich aufgestellten Schilder zu beachten.
- (10) Das Aussortieren und Mitnehmen von angelieferten Gegenständen aller Art ist untersagt.
- (11) Im Bereich der Schadstoffannahmestellen gelten die Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung. Sie sind an den Recyclinghöfen ausgehängt.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (2) Die Recyclinghöfe sind dienstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr, mittwochs bis freitags von 9:00 – 17:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet. Montags sind die Recyclinghöfe geschlossen.

§ 6 Anlieferung der Abfälle

- (1) Das Personal kontrolliert alle Anlieferungen.
- (2) Die anzunehmende Menge und die Gebühr richten sich nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Dortmund. Das Betriebspersonal nimmt die Gebühren gemäß der Gebührensatzung ein und händigt einen Quittungsbeleg aus. Die Gebühr ist vor der Entledigung zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtig werden an den Recyclinghöfen insbesondere folgende Stoffe angenommen:
- Altreifen mit und ohne Felge
 - Holz A1-A3 (unbehandelt), Holz A4 (behandelt), gemäß Altholzverordnung
 - Grünrückstände (sauber, nur Anlieferung bis max. 1m Länge und 30 cm Durchmesser möglich)
 - Bauschutt
 - Sperrmüll
- (4) Gebührenfrei angenommen werden folgende Abfälle aus privaten Haushalten:
- Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 15 Abfallsatzung (haushaltsübliche Menge am Recyclinghof Dortmund-Grevel, Dortmund-Aplerbeck, Dortmund-Wambel, Dortmund-Marten und Dortmund-Hachenei, größere Mengen können am Recyclinghof Huckarde abgegeben werden)
 - Papier, Pappe, Kartonagen, Hohlglas
 - Alttextilien
 - Kork/Schuhe/Brillen
 - Metalle, Eisenschrott
 - Hartkunststoff
- Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können entsprechend der Abfallsatzung der Stadt Dortmund in haushaltsüblicher Menge bzw. bis zu 5 Haushaltsgroßgeräten an den Recyclinghöfen der Stadt Dortmund/EDG abgegeben werden. Mehr als 5 Haushaltsgroßgeräte können nur am Wertstoffzentrum Pottgießerstraße angenommen werden. Bei mehr als 20 Elektroaltgeräten ist eine Annahme nur nach vorheriger Terminabsprache mit der Betriebsleitung am Recyclinghof bzw. am Wertstoffzentrum Pottgießerstraße möglich. Die Elektroaltgeräte sind in Gruppen getrennt zu sammeln und in den entsprechend ausgeschilderten Behältern schonend einzustellen. Die Mitarbeiter des Recyclinghofes können die Annahme von Elektroaltgeräten zurückweisen, wenn bei der Anlieferung kein genügender Herkunftsnachweis erbracht wurde und/oder die Geräte nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- (5) Von der Annahme ausgeschlossen sind u.a.:
- Gasflaschen, Lithiumbatterien über 500g und defekte Lithiumbatterien (außer am RH Huckarde), Munition, Feuerwerkskörper, Radioaktive Abfälle, Airbags, getrocknete Pikrinsäure, Asbestplatten, Dämmwolle, Hausmüll (Tierstreu, Windeln, Lebensmittel), Tierkörper, „Königswasser“, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Stoffe, die gleichzeitig entzündbar und oxidierend und mit Wasser reagierend sind (z.B. Kalium älter 1 Jahr).
- (6) Bei Anlieferungen von Schadstoffen am Zwischenlager des Recyclinghofes Huckarde sind die jeweils gültigen Hinweise zur Anlieferung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle zu beachten. Die Anlieferungshinweise sind im Internet und am Recyclinghof Huckarde hinterlegt.

§ 7 Haftung

- (1) Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die bei der Benutzung der Recyclinghöfe – gleichgültig in welcher Art und Weise – verursacht werden, haften die Benutzer und die von ihnen Beauftragten nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Für sämtliche Schäden, die bei der Durchführung der Entsorgung durch die Stadt oder EDG entstehen, haftet die Stadt/EDG gegenüber Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
- (3) Das Betreten und Befahren der Recyclinghöfe geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 8 Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten. Die Betriebsordnung tritt am 12.09.2017 in Kraft.